

SO_GERICHTE ZKBES.2023.60 vom 14. Juni 2023

SO Obergericht, 2023-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2023.60

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2023.60 du 14 juin 2023

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2023.60 del 14 giugno 2023

Volltext

Urteilverom14. Juni 2023

Es wirken mit:

Präsidentin Hunkeler

Oberrichter Müller

Oberrichter Frey

Gerichtsschreiberin Hasler

In Sachen

A.____

Gesuchsteller

gegen

B.____, vertreten durch C.____ hier vertreten durch Rechtsanwalt Dominik Junker,

Gesuchsgegnerin

betreffend Ausstandsbegehren

hat die Zivilkammer des Obergerichts in Erwägung, dass:

-die Beschwerde des Gesuchstellers vom 16. Mai 2023 gegen das Urteil des Richteramts Bucheggberg-Wasseramt betreffend Ausweisung und Vollstreckung vom 28. April 2023 mit Urteil der Zivilkammer des Obergerichts Solothurn vom 23. Mai 2023 (ZKBES.2023.58) abgewiesen wurde,

-das Urteil der Zivilkammer vom 23. Mai 2023 dem Gesuchsteller mit Gerichtsurkunde am 31. Mai 2023 zugestellt wurde,

-der Gesuchsteller mit Schreiben vom 7. Juni 2023 betreffend das genannte Verfahren ZKBES.2023.58 bei der Zivilkammer des Obergerichts ein Ausstandsgesuch gegen die Präsidentin der Kammer und die beiden Oberrichter stellte,

-die Zivilkammer für die Beurteilung des Gesuchs grundsätzlich nicht zuständig ist, da der Gesuchsteller das Ausstandsgesuch nach Eröffnung des Entscheids, aber während der Rechtsmittelfrist stellte (BGE 139 III 466, E. 3.4., BGE 138 III 702, E. 3.4. und BGE 139 III 120, E. 3.1.1.),

-pauschal begründete Ausstandsgesuche aber ohnehin unzulässig und rechtsmissbräuchlich sind und insbesondere eine Mitwirkung an früheren Verfahren für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet, weshalb auf das Ausstandsgesuch gar nicht erst einzutreten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1386/2019 vom 19. August 2020, E. 1),

-das Ausstandsgesuch zudem offensichtlich verspätet eingereicht wurde, da dem Gesuchsteller die Präsidentin der Zivilkammer und die beiden Obergerichter vor Entscheidfällung bestens bekannt waren und er weder behauptet noch geltend macht, allfällige Ausstandsgründe seien erst nach Entscheidfällung bekannt geworden,

-die vom Gesuchsteller vorgebrachten Ausstandsgründe wie «persönliches Interesse», «juristisch manipuliert», «in der gleichen Sache tätig», «Urkunden, Rechte und Gesetze unterdrückt, vorsätzlich falsch beurteilt und widerrechtliche Vorteilgewährung geleistet», «aus anderen Gründen, insbesondere wegen Feindschaft, befangen sein könnten» und «nicht nach Treu und Glauben» gehandelt, jeglicher Grundlage entbehren,

-das Ausstandsgesuch aufgrund der obigen Ausführungen abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf einzutreten ist,

-der Gesuchsteller mit seinem Ausstandsgesuch unterliegt und ihm gestützt auf Art. 106 ff. ZPO die Kosten des Verfahrens von CHF 400.00 auferlegt werden,

erkannt:

1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Der Gesuchsteller hat die Kosten des Verfahrens von CHF 400.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Hunkeler

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.